

Fragen und Antworten
zum „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ (WBBonus SH)
(Zukunftsprogramm Arbeit - A1)
Stand: März 2012

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?.....	3
3.	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?.....	3
4.	Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen	4
5.	Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?.....	5
6.	Wer kann den Antrag stellen?	5
7.	Wann ist der Antrag zu stellen?	6
8.	Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?.....	6
9.	Muss das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben werden?	6
10.	Wie hoch ist die Förderung?	6
11.	Wann erfolgt die Auszahlung?	7
12.	Müssen die Seminarkosten durch die Beschäftigte/den Beschäftigten bezahlt werden?	7
13.	Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?	7
14.	Wenn die/der Beschäftigte unter Lohnfortzahlung freigestellt wird: Muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigte/den Beschäftigten für die gesamte Dauer der Weiterbildung freistellen?.....	8
15.	Wenn die/der Beschäftigte nicht unter Lohnfortzahlung freigestellt wird (die Weiterbildung also ganz oder teilweise in der Freizeit stattfindet): Muss sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an den Seminarkosten beteiligen?	8
16.	Teilzeitbeschäftigung: Was ist, wenn der Stundenumfang der Weiterbildung die z.B. tägliche, wöchentliche oder monatliche vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit übersteigt, und wie muss sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an den Kosten der Weiterbildung beteiligen?	8
17.	Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?	8
18.	Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem KMU besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?	9

19.	Ist eine Förderung möglich, wenn das Weiterbildungsseminar mehr als 400 Stunden umfasst und/oder mehr als 4.000,00 EUR kostet?	9
20.	Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) erfolgt?	9
21.	Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden? .	9
22.	Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein während der Kurzarbeit möglich?	9
23.	Betrifft Beschäftigte von Autohäusern: Kann gefördert werden, wenn Schulungen direkt im jeweiligen Werk stattfinden, für das das Autohaus Vertragshändler ist, auch wenn das Werk außerhalb von Schleswig-Holstein liegt?	10
24.	Betrifft Teilnahme an Fernstudiengängen: Kann gefördert werden, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat, die Prüfung aber vor einer Industrie- und Handelskammer (IHK) in Schleswig-Holstein abgelegt wird?	10
25.	Wie sind Unterrichtsstunden bei Fernstudiengängen und Online-Weiterbildungen nachzuweisen?.....	10
26.	Gelten Beschäftigte, die mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, als Beschäftigte im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien?	10
27.	Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?	11
28.	Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	11
29.	Werden Prüfungsgebühren gefördert?	11
30.	Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?	11
31.	Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?	11
32.	Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten übernimmt: Sind diese Kosten steuerpflichtig für die Beschäftigte/den Beschäftigten?	12
33.	Ist eine Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich?	12

2. Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung: Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Sie umfasst die allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung und schließt die Fort- und Aufstiegsfortbildung und Umschulung ein.

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen.

Bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zwendungsfähig anerkannt werden, wenn

- das Modul einzeln buchbar ist, das heißt an einem einzelnen Modul teilgenommen werden kann
- Zertifikate bzw. Teilzertifikate für jedes Modul ausgegeben werden
- ein Teilnehmerwechsel in dem gesamten Weiterbildungsseminar möglich ist (das heißt, dass sich die Teilnehmergruppen von Modul zu Modul zumindest theoretisch unterschiedlich zusammensetzen können).

Ingesamt darf die Förderhöchstgrenze in Höhe von 4.000,00 EUR für das gesamte Weiterbildungsseminar jedoch nicht überschritten werden. Die Förderhöchstgrenze von 4.000,00 EUR besteht unabhängig davon, wie viele Einzelmodule eines Weiterbildungsseminars besucht werden.

3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?

Antragstellerin/Antragsteller

- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss ihren/seinen Arbeitsschwerpunkt in Schleswig-Holstein haben

Arbeitgeberin/Arbeitgeber

- Kleines bzw. mittleres Unternehmen (siehe Definition unter [Frage 6](#))
- Sitz bzw. mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sich an der Weiterbildung beteiligen, entweder:
 - o durch Freistellung der Beschäftigten/des Beschäftigten von der Arbeit (unter Fortzahlung der Bezüge) für die Dauer der gesamten Weiterbildung
 - oder
 - o durch Übernahme von 55 % der Seminarkosten, wenn an der Weiterbildungsmaßnahme in der Freizeit (zum Beispiel am Wochenende) teilgenommen wird oder nur teilweise freigestellt wird.

Weiterbildung

- Die Weiterbildung muss in ein Personalentwicklungskonzept eingebettet sein
- Die Weiterbildung soll bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat
- Die Weiterbildung muss mindestens 16 Stunden und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen (als Seminarstunde gilt eine Zeitstunde einschließlich pädagogisch begründeter Pausen)

- Die zuwendungsfähigen Seminarkosten müssen mindestens 160,00 EUR betragen
- Sofern Auszubildende Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein beantragen, muss es sich bei der Weiterbildung um Inhalte handeln, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden.

Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 31.12.2013 abgeschlossen sein.

4. Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen

Durch dieses Programm werden ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen gefördert. Sofern alle Voraussetzung nach diesem Programm erfüllt sind, sind folgende Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig:

	Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein förderfähig?
Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden	Nein
Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden	Nein
Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sog. „Meister-BAföG“ gefördert werden	Weiterbildungen mit mehr als 400 Stunden können nur gefördert werden, sofern eine Fördermöglichkeit durch das AFBG geprüft und ausgeschlossen wurde. (s. Frage 19)
Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen	Nein
Teilnahme an individuellem Coaching	Nein
Prüfungen	Ja
Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht	Nicht ausgeschlossen
Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechzehn Unterrichtsstunden	Nein
Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings	Ja, wenn sie von einer Weiterbildungseinrichtung konzipiert und verantwortlich durchgeführt werden
Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen	Nein
Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu übernehmen sind	Nein
Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber finanzieren muss	Nein

Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein förderfähig?	
Fahrerlaubnisse	Fahrerlaubnisse können gefördert werden, sofern der Betrieb ausdrücklich versichert, dass die Erlangung des Führerscheins im betrieblichen Interesse liegt.
Weiterbildungen zur Regelung der Betriebsnachfolge	Ja, zu beachten ist, dass leitende Angestellte von der Förderung ausgeschlossen sind.
Wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen	Ja, z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs. Ein Vollstudium ist NICHT förderfähig (s. Frage 33).
Fernstudium und Online-Weiterbildungen	Förderfähig sind lediglich die Präsenzzeiten (s. Frage 25).

5. Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?

Die Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, in 24103 Kiel, Telefonnummer 0431/9905-2222) angefordert oder im Internet unter <http://www.ib-sh.de/aktion-a1/> heruntergeladen werden.

Der Antrag besteht aus folgenden Formularen:

- Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller – 2 Seiten
- Anlage 1 (Angaben zum Betrieb) – 2 Seiten
- Anlage 2 (Angaben zum Weiterbildungsträger) – 1 Seite
- Anlage 3 (Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers) – 1 Seite
nur auszufüllen, sofern es sich bei der Antragstellerin/dem Antragsteller um eine Auszubildende/einen Auszubildenden handelt

6. Wer kann den Antrag stellen?

Beschäftigte (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können den Antrag auf Förderung stellen, vorausgesetzt, sie haben ihren Arbeitsschwerpunkt in Schleswig-Holstein.

Auszubildende können nur gefördert werden, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden. Hierüber ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (siehe Anlage 3 des Antragsformulars) einzureichen.

KMU im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EUR erreichen,
- eigenständig bzw. kein Partnerunternehmen oder kein Unternehmen im Verbund sind.

Zur Feststellung, ob es sich bei dem Unternehmen um ein KMU handelt, kann das [KMU-Benutzerhandbuch der Europäischen Union](#) zu Rate gezogen werden.

7. Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme – spätestens jedoch einen Tag vorher - bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorliegen.

Sie sollten den Antrag so frühzeitig wie möglich einreichen, da vor Start der Weiterbildungsmaßnahme entweder eine positive Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung) oder zumindest eine Zustimmung zur Teilnahme (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) erforderlich ist. Ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei kurzfristig eingereichten Anträgen ist es also ratsam, den „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ zu beantragen (siehe Seite 2 des Antragsformulars „Angaben zum/zur Antragsteller/in“).

8. Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erteilt werden ([siehe Frage 7](#)). Sie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung). Eine Entscheidung über den Förderantrag kann erst nach vollständiger Prüfung des Antrages erfolgen und auch negativ ausfallen. Sollten Sie also vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zwar eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aber noch keine positive Förderentscheidung erhalten haben, können Sie noch nicht von einer Förderung ausgehen.

9. Muss das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben werden?

Ja, die Förderung wird ausschließlich auf das Konto der Beschäftigten/des Beschäftigten überwiesen, insofern ist die Angabe ihrer/seiner Bankverbindung zwingend erforderlich.

10. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe errechnet sich aus den zuwendungsfähigen Seminarkosten in Verbindung mit einer Lohnkostenpauschale oder in Verbindung mit einer Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in Höhe von 55 %. Die Förderhöchstgrenze liegt generell bei 4.000,00 EUR.

Erläuterung:

Sofern das Unternehmen die Beschäftigte/den Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung freistellt, können durch die Anrechnung der pauschalierten Lohnkosten (in Höhe von 15,00 EUR pro freigestellter Stunde) während der Freistellung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten bezuschusst werden. Die Seminarstunde wird maximal bis zur Höhe von 12,00 EUR pro Teilnehmerin/Teilnehmer anerkannt. Bei einem höheren Stundensatz wird lediglich der Betrag von 12,00 EUR als zuwendungsfähig anerkannt.

Findet die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit statt, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen, die restlichen 45 % können bezuschusst werden.

Beispiele zur Errechnung der Förderhöhe finden Sie im Internet unter folgendem Link zum Herunterladen <http://www.ib-sh.de/aktion-a1/>

11. Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung des Weiterbildungsseminars folgende Formulare und Unterlagen vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen:

- Formular* „Antrag auf Auszahlung (Verwendungsnachweis)“
- Formular* „Verwendungsnachweis – Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers“
- Formular* „Einwilligungserklärung zur Evaluierung“
- Teilnahmebestätigung bzw. Zertifikat des Weiterbildungsanbieters
- Durchschrift bzw. Kopie der auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsanbieters
- Kopie des Zahlungsnachweises durch die Beschäftigte/den Beschäftigten **oder** (sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in Vorleistung getreten ist):
Kopie des Zahlungsnachweises durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber sowie eine formlose, schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dass sie/er in Vorleistung getreten ist ([s. Frage 12](#))

12. Müssen die Seminarkosten durch die Beschäftigte/den Beschäftigten bezahlt werden?

Ja. Durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ sind ausschließlich die Beschäftigten zuwendungsberechtigt. Daher müssen die Beschäftigten die Zahlung der Seminarkosten vornehmen und nachweisen.

Es ist jedoch möglich, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Bezahlung der (an die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellten) Weiterbildungsrechnung in Vorleistung tritt. In diesem Fall ist ein Zahlungsnachweis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers sowie eine formlose schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers einzureichen, dass sie/er in Vorleistung getreten ist ([s. Frage 11](#)). Die Förderung wird nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen auf das Konto der/des Beschäftigten überwiesen ([s. Frage 9](#))

13. Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?

Ja. Durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ sind ausschließlich die Beschäftigten zuwendungsberechtigt. Grundsätzlich muss die Rechnung auf die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten ausgestellt sein. In dem Fall, in dem sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber mit 55 % an den Seminarkosten beteiligt, können durch den Weiterbildungsanbieter jeweils eine aufgeschlüsselte Rechnung an die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten (in Höhe von 45 % der Seminarkosten) sowie an die Firmenadresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (in Höhe von 55 % der Seminarkosten) ausgestellt werden.

* Diese Unterlagen werden der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt.

**14. Wenn die/der Beschäftigte unter Lohnfortzahlung freigestellt wird:
Muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigte/den Beschäftigten für die gesamte Dauer der Weiterbildung freistellen?**

Ja, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss die Beschäftigte/den Beschäftigten für die gesamte Dauer der Weiterbildung unter Lohnfortzahlung freistellen. Nur dann können die pauschalierten Lohnkosten angerechnet werden.

Stellt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nicht für die gesamte Dauer der Weiterbildung frei, muss sie/er sich mit 55 % an den Seminarkosten beteiligen.

15. Wenn die/der Beschäftigte nicht unter Lohnfortzahlung freigestellt wird (die Weiterbildung also ganz oder teilweise in der Freizeit stattfindet): Muss sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an den Seminarkosten beteiligen?

Ja, wenn die Weiterbildung ganz oder teilweise in der Freizeit stattfindet, muss sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber mit 55 % an den Seminarkosten beteiligen.

16. Teilzeitbeschäftigung: Was ist, wenn der Stundenumfang der Weiterbildung die z.B. tägliche, wöchentliche oder monatliche vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit übersteigt, und wie muss sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an den Kosten der Weiterbildung beteiligen?

Für die Förderfähigkeit ist die Beteiligung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zwingend erforderlich. Entweder

- durch die Freistellung der/des Beschäftigten unter Lohnfortzahlung für die gesamte Dauer der Weiterbildung oder
- durch die Beteiligung an den Seminarkosten in Höhe von 55 %.

Bei Teilzeitbeschäftigung kann der tägliche, wöchentliche oder monatliche Stundenumfang der Weiterbildung die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit übersteigen. Die Gestaltung der Arbeitszeit unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Beschäftigten/dem Beschäftigten. Aufgrund der Teilnahme an der Weiterbildung wird ggf. von der regelmäßigen Arbeitszeitvereinbarung abgewichen werden und die Freistellung für die Dauer der Weiterbildung individuell zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten vereinbart.

17. Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?

Ja, in diesem Fall kann gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber mit 55 % an den Kosten des Weiterbildungsseminars beteiligt. Die restlichen 45 % können dann bezuschusst werden.

Arbeitet die/der Beschäftigte regelmäßig an mehr als fünf Tagen pro Woche oder am Wochenende oder in Wechselschicht, gilt eine Weiterbildung am Wochenende nicht als Freizeit und kann ebenfalls gefördert werden. Eine Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers muss in diesem Fall nicht erfolgen, sofern die/der Beschäftigte zur Teilnahme an der Weiterbildung unter Lohnfortzahlung freigestellt wird.

18. Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem KMU besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?

Nein. Die Förderung setzt die Beschäftigung in einem KMU voraus. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zum Zeitpunkt des Seminarbeginns bestehen, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen.

19. Ist eine Förderung möglich, wenn das Weiterbildungsseminar mehr als 400 Stunden umfasst und/oder mehr als 4.000,00 EUR kostet?

Ja. Bei Weiterbildungen, die mehr als 400 Stunden umfassen, muss jedoch vorerst geprüft werden, ob eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) möglich ist. Nur wenn feststeht, dass eine Förderung nach dem AFBG nicht erfolgen kann, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich. Der zuwendungsfähige Stundensatz liegt auch bei Seminaren mit mehr als 400 Unterrichtsstunden bei 12,00 EUR pro Unterrichtsstunde. Die Förderhöhe wird jedoch unabhängig von den tatsächlichen Seminarkosten in keinem Fall mehr als 4.000,00 EUR betragen (Förderhöchstgrenze).

20. Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) erfolgt?

Nein. Mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein sollen Weiterbildungsmaßnahmen bis 400 Stunden gefördert werden. Weiterbildungsseminare über 400 Stunden können nur dann gefördert werden, wenn eine Förderung über das AFBG nicht möglich ist ([siehe Frage 19](#)). Sofern also die Kriterien zur Inanspruchnahme des Meister-BAföG erfüllt sind, muss das Meister-BAföG vorrangig in Anspruch genommen werden.

21. Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Ja, Fördermöglichkeiten öffentlicher Programme oder aufgrund tariflicher oder öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Prämiegutschein im Rahmen der Bildungsprämie des Bundes zählt nicht zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Fördermöglichkeiten.

22. Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein während der Kurzarbeit möglich?

Vorrangig muss die Förderung der Weiterbildungsmaßnahme während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden. Nur wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist, kann unter den vorgegebenen Voraussetzungen eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein erfolgen.

23. Betrifft Beschäftigte von Autohäusern:

Kann gefördert werden, wenn Schulungen direkt im jeweiligen Werk stattfinden, für das das Autohaus Vertragshändler ist, auch wenn das Werk außerhalb von Schleswig-Holstein liegt?

Ja. Wenn eine Schulung nur direkt beim Werk durchgeführt werden kann, ist eine Förderung mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich. Zu beachten ist dabei, dass das jeweilige Werk die Rechnung über die Seminarkosten auf die Privatadresse der/des Beschäftigten ausstellen muss. Wird die Rechnung auf die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber (das Autohaus) ausgestellt, ist eine Förderung ausgeschlossen.

24. Betrifft Teilnahme an Fernstudiengängen:

Kann gefördert werden, wenn der Weiterbildungsträger seinen Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein hat, die Prüfung aber vor einer Industrie- und Handelskammer (IHK) in Schleswig-Holstein abgelegt wird?

Ja. Grundsätzlich soll die Weiterbildung in Schleswig-Holstein stattfinden, eine Förderung soll nur erfolgen, wenn der Weiterbildungsanbieter seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern die gewünschte Weiterbildung aber ausschließlich bei einem Weiterbildungsanbieter außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird, kann einer Förderung ausnahmsweise zugestimmt werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Vorwege über die in Schleswig-Holstein bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten informiert (zum Beispiel über das Kursportal Schleswig-Holstein (www.sh.kursportal.info) oder bei einer [Weiterbildungsberatungsstelle](#) (Weiterbildungsverbund Schleswig-Holstein)). Wird hierbei festgestellt, dass in Schleswig-Holstein keine vergleichbare Weiterbildungsmaßnahme angeboten wird, benötigt die Antragstellerin/der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der [Weiterbildungsberatungsstelle](#) (Weiterbildungsverbund Schleswig-Holstein), die wiederum der Investitionsbank vorzulegen ist. Bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Bestätigung kann einer Förderung zugestimmt werden.

Förderfähig sind jedoch lediglich Präsenzzeiten ([siehe Frage 25](#))

25. Wie sind Unterrichtsstunden bei Fernstudiengängen und Online-Weiterbildungen nachzuweisen?

Bei Fernstudiengängen und Online-Weiterbildungen sind lediglich die Präsenzzeiten förderfähig. Die Anzahl der Präsenzstunden sind vom Weiterbildungsanbieter an entsprechender Stelle im Antrag anzugeben. Für den Fall, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Beschäftigte/den Beschäftigten zur Teilnahme an den Präsenzstunden unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freistellt, ist die Anzahl der freigestellten Stunden von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber an entsprechender Stelle im Antrag anzugeben.

26. Gelten Beschäftigte, die mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, als Beschäftigte im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien?

Gemäß § 5 Betriebsverfassungsgesetz gelten die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebensgefährte, Verwandte oder Verschwägere ersten Grades nicht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer. Die ergänzenden Förderkriterien gehen bei dem Arbeitnehmerbegriff nicht zwingend von der Definition des Betriebsverfassungsgesetzes aus, daher werden die

Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) herangezogen. Bei der Beschäftigung von Familienangehörigen (Ehegatten, Kindern) ist zu unterscheiden: Erfolgt die Arbeitsleistung aufgrund familienrechtlicher Beziehung, so liegt kein Arbeitsverhältnis vor. Auch bei bestehender familienrechtlicher Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist es allerdings denkbar, dass zwischen Ehegatten (...) ein Dienstverhältnis begründet wird, das je nach Gestaltung ein selbständiger Dienst- oder Arbeitsvertrag sein kann. Voraussetzung ist in beiden Fällen jedoch eine klare, eindeutige Vereinbarung. Anzeichen für ein Arbeitsverhältnis sind die Zahlung von ortsüblichen oder tariflichen Entgelten, Entrichtung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen, bestehende Weisungsgebundenheit und eine vollberufliche Tätigkeit. Diese Definition kann beispielsweise für Beschäftigungsverhältnisse in landwirtschaftlichen Betrieben angewandt werden, in denen häufig Familienangehörige (Ehegatten und/oder Kinder) beschäftigt sind. Wenn es eine „eindeutige Vereinbarung“ gibt, zum Beispiel in Form eines Arbeitsvertrages, wird ein Arbeitsverhältnis angenommen und es kann eine Förderung in Anspruch genommen werden.

27. Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Meister-BAföG“) ausgeschlossen ist. Förderung nach dem AFBG ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, daher ist vor Antragstellung zu prüfen, ob eine Förderung nach dem AFBG erfolgen kann. Sollte eine Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen sein, können Langzeitweiterbildungen durch den Weiterbildungsbonus gefördert werden. Allerdings liegt die Förderhöchstgrenze für die gesamte Langzeitweiterbildungsmaßnahme bei 4.000,00 EUR, auch wenn diese Maßnahme in einzelnen förderfähige Module gesplittet ist. Die Weiterbildungsmaßnahme bzw. das Modul muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

28. Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall für die Förderung maßgeblich. Sie ist als rechtlich selbständig anzusehen, daher ist der Mutterkonzern nicht relevant.

29. Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten in Sinne der Ergänzenden Förderkriterien und werden deshalb gefördert.

30. Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Nein, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden nicht gefördert.

31. Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?

Ja. Grundsätzlich soll die Weiterbildung in Schleswig-Holstein stattfinden, eine Förderung soll nur erfolgen, wenn der Weiterbildungsanbieter seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern die gewünschte Weiterbildung aber ausschließ-

lich bei einem Weiterbildungsanbieter außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird, kann einer Förderung ausnahmsweise zugestimmt werden.

Voraussetzung ist, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Vorwege über die in Schleswig-Holstein bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten informiert (zum Beispiel über das Kursportal Schleswig-Holstein (www.sh.kursportal.de) oder bei einer [Weiterbildungsberatungsstelle](#) (Weiterbildungsverbund Schleswig-Holstein). Wird hierbei festgestellt, dass in Schleswig-Holstein keine vergleichbare Weiterbildungsmaßnahme angeboten wird, benötigt die Antragstellerin/der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung der [Weiterbildungsberatungsstelle](#) (Weiterbildungsverbund Schleswig-Holstein), die wiederum der Investitionsbank vorzulegen ist. Bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Bestätigung kann einer Förderung zugestimmt werden.

32. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten übernimmt: Sind diese Kosten steuerpflichtig für die Beschäftigte/den Beschäftigten?

Die steuerliche Behandlung der Leistungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten in KMU hat sich zum 01.01.2008 geändert.

Folgende bundeseinheitliche Regelung besteht:

Werden die Kosten einer beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt und von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn (so genannter Werbungskostenersatz) vor. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann diesen Werbungskostenersatz als Werbungskosten in ihrer/seiner Einkommenssteuererklärung steuermindernd geltend machen. Eine höhere steuerliche Belastung für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer tritt nicht ein, wenn von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer der Pauschalbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1a Einkommenssteuergesetz in Höhe von 920,00 EUR bereits wegen anderer beruflich veranlasseter Aufwendungen ausgeschöpft wurde.

In dem Fall, in dem die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber 55 % der Kosten übernimmt, können durch den Weiterbildungsanbieter jeweils eine aufgeschlüsselte Rechnung an die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten (in Höhe von 45 % der Seminarkosten) sowie an die Firmenadresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (in Höhe von 55 % der Seminarkosten) ausgestellt werden.

33. Ist eine Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich?

Handelt es sich bei der angestrebten Maßnahme um ein Vollstudium, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Lediglich Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung können unter den vorgegebenen Voraussetzungen gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung zählen z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs.